

Zusammenfassung Recht

1 Einführung

Moral = individueller Wertmassstab eines Menschen

Sitte = Erwartungen und Ansichten der andern

Recht = erlassene, allgemein gültige Vorschriften mit Zwangscharakter

Sitte, Moral nehmen ab, Bevölkerung und Technik nimmt zu => Zusammenleben wird komplizierter => zusätzliche Regelungen sollen das lenken.

Grundprinzipien der Gesetzgebung = **Gewaltentrennung**

Legislative	gesetzgebende
Exekutive	ausführende
Judikative	richtende

Rechtsordnung = Gesamtheit aller verbindlicher Normen.

Rechtsordnung ist aufgeteilt in

- a) **öffentliches Recht** (Staat - Mitglied), ca. 1250 Gesetze
Es gilt Legalitätsprinzip = Kein Handeln ohne Ermächtigung
 - Staatsrecht: Verfassungsrecht, Grundgesetz
 - Verwaltungsrecht: regelt Rechtsbeziehung Staat - Bürger (Gesetzesvollzug)
 - Prozessrecht: legt Verfahrensverlauf fest
 - Strafrecht: Liste aller strafbaren Handlungen und Strafmasse
 - Schuldbetreibungs- und Konkursrecht: regelt Verfahren zum Eintreiben von Schulden
 - Kirchenrecht: regelt Verhältnis Kirche - Staat
 - Völkerrecht: regelt Verhältnis verschiedener Staaten unter einander

- b) **Privat / Zivilrecht**, z.B. ZGB, OR (Mitglied - Mitglied), 10 Gesetze
Privatautonomie = Dem einzelnen möglichst viel Freiräume lassen
zwingende Normen = nicht änderbar
dispositive Normen = können durch Vereinbarungen abgeändert werden
 1. ZGB: - Personenrecht
 - Familienrecht
 - Erbrecht
 - Sachrecht
 2. OR: - Obligation
 - Verträge
 - Handelsgesellschaften
 - Handelsregister
 - Wertpapiere
 3. Urheberrecht
 4. Markenrecht
 5. Patentrecht
 6. Muster- und Modellrecht
 7. Kartellrecht
 8. Unerlaubter Wettbewerb
 9. Produkthaftungspflicht
 10. Datenschutzgesetz

Rechtsquellen:

Geschriebenes Recht

Ungeschriebenes Recht

Gewohnheitsrecht:

Richterliche Rechtsfindung (eigene Lösung) ZGB1

Richterliches Ermessen (richterl. Beurteilung) ZGB4

Gerichtliche Praxis

Gesetzgebungsverfahren im Bund:

Gegen eine Gesetzesvorlage können Stimmbürger erst beim Referendum eingreifen



2 Obligation

2.1 Allgemein

Vertrag

(Schuldner - Gläubiger; Sache, Geld)

Unerlaubte Handlung (=Schadenszuführung)

(Schuldner - Geschädigter; SE = Schadenersatz)

Ungerechtfertigte Bereicherung

(Bereicherter - Entreicherter; Rückerstattung)

OR 1 - 183

OR 184 - 551

OR 41 - 61

OR 62 - 67

allg. Verträge

spez. Vertragsarten

2.2 Vertrag OR 1- 551

Privatautonomie

OR 19

es darf alles vereinbart werden

Innominatkontrakte = Vertragsarten, die im OR nicht zu finden sind

Auslegung

OR 18

Bei falsch deklarierten Verträgen kommen jene Gesetze zum Zuge die für den verschleierte, tatsächlichen Vertragstyp gelten

2.3 Ungerechtfertigte Bereicherung OR 62 - 67

3 Fälle von ungerechtfertigten Zuwendungen OR 62 II:

1. Ohne Grund

(Zahlung an falschen Empfänger)

2. Künftiger Grund, nicht eingetreten

(Schenkung an Verlobter, keine Heirat)

3. Grund weggefallen

(Ferienreise abgesagt wegen Naturkatastrophe)

Allgemein

OR 62

Was ungerechtfertigt erhalten worden ist, muss zurückgegeben werden (Einzahlung auf falsches Konto, doppeltes Bezahlen, Bezahlen eines schon annullierten Vertrages)

Gutgläubig Bereicherter

OR 64

Muss nur noch das zurückgeben, was wirklich vorhanden ist. (wusste nicht, dass es ihm nicht zu steht)

Rückforderung Ausgeschlossen:

OR 63

1. In vollem Bewusstsein freiwillig geleistete Schuld OR 63 I

2. Begleichen einer verjährten Schuld

OR 63 II

3. Wenn eine rechts- oder sittenwidrige Gegenleistung erwartet wird

Verjährung

OR 67

1 Jahr nach Erkennen

10 Jahre nach Entstehen

2.4 Unerlaubte Handlung OR 41 - 61

Person fügt einer andern einen Schaden zu => Haftpflicht
Mehr dazu Kap 11

3 Allgemeines Vertragsrecht

3.1 Voraussetzungen

3.1.1 Vertragsfähigkeit

Vertragsfähig = Handlungsfähig ZGB 13 := Urteilsfähig ZGB 16 + Mündig ZGB 14

Urteilsfähigkeit: Fähigkeit die Auswirkungen einer Handlung zu erkennen (situativ)
Mündigkeit: wer 18 Lebensjahr vollendet hat und nicht bevormundet ist

Mündig aber nicht urteilsfähig = Drögeler Alkoholiker
Unmündig aber urteilsfähig = Jugendlicher

Stellvertretung **OR 32 ff**
Nur möglich, wenn eine Bevollmächtigung vorhanden ist.

Kaufmännische Stellvertretung **OR 458 ff**
Handlungsbevollmächtigter i.V. Darf alltägliche Verträge im Namen der Unternehmung tätigen. Kein Eintrag im Handelsregister
Prokurist ppa Darf alle Geschäfte im Namen der Unternehmung tätigen, ausgenommen Verkauf oder Belastung von Grundstücken. Eintrag im HR.
VR, Direktor, Geschäftsführer: Darf alles. Eintrag im HR.

3.1.2 Vertrag

Allgemein gilt Formfreiheit **OR 11**

Formvorschriften

- Formfreiheit
egal was, geht auch mit Handschlag
(Verträge)
- Einfache Schriftlichkeit
Vertrag muss eigenhändig unterschrieben sein
(Zession **OR165**, Konkurrenzverbot **OR 340**, Aufhebung Erbvertrag **ZGB 513**, Kündigung Mieter, Schenkungsversprechen, etc.)
- Qualifizierte Schriftlichkeit
teilweise eigenhändig geschrieben oder Mindestinhalt
(Abzahlungsvertrag **OR 226 a**, Lehrvertrag **OR 344 a**, Bürgschaft **OR 493 II**)
- Öffentliche Beurkundung
Wird von Urkundsperson aufgesetzt und in deren Anwesenheit von beiden Parteien unterschrieben
(Grundstückkauf **OR 216**, Gründung einer AG **OR 629**, Ehe- Erbverträge)

Zusätzlich kann noch eine Eintragung in ein staatliches Register verlangt werden
(Grundstückkauf, Eigentumsvorbehalt **ZGB 715**, Gründung AG od. GmbH)

Fax, E-Mail: formfreie Verträge

Digitale Signaturen: momentan formfrei, später einfache Schriftlichkeit

3.1.3 Vertragsinhalt **OR 20**

Allgemein Inhaltsfreiheit mit Ausnahme von:

- Unmöglichen Leistungen
- Widerrechtlichen Leistungen
- Unsittlichen Leistungen (Ermessenssache)

Vertrag ist nichtig := wenn er unmöglichen od. widerrechtlichen Inhalt hat oder unsittlich ist

Vertrag ist anfechtbar := bei Willensmangel (Furchterregung Drohung, Täuschung, Übervorteilung)

3.2 Vertragsabschluss OR 1

Konsens

3.2.1 Phase 1: Antrag (Offerte)

Anbieter ist gebunden, ausser Vorbehalt, Preislisten, Tarifversand, Kataloge... **OR 7 II**
Auslage der Ware mit Preisschildern sind Anträge

Antrag mit Annahmefrist OR 3

Erlischt, wenn Akzept nicht innerhalb der **Frist** bei ihm eingetroffen ist.

Antrag unter Anwesenden (auch Telefon) OR 4

Erlischt, wenn nicht **sogleich** eine Annahme erfolgt

Antrag unter Abwesenden OR 5

Erlischt wenn nicht innerhalb der Frist, in welcher eine Antwort erwartet werden kann, akzeptiert wurde
(**ca. 7 Tage**)

Ca Preise heisst juristisch +/- 10%

3.2.2 Phase 2: Akzept (Annahme)

Ein mit der Offerte übereinstimmendes Akzept
Kann in bel. Form erfolgen

Stillschweigende Annahme OR 6

Nur wenn keine ausdrückliche Annahme zu erwarten ist

Zeitraum der Annahme OR 3

Muss innerhalb der Offertebindungsdauer erfolgen. Als Zeitpunkt gilt das Eintreffen beim Anbieter. (nicht Poststempel)

Widerruf nach Akzept

Ohne gegenseitiges Einverständnis ist das nur möglich bei

- Abzahlungsverträgen **OR 226 c** innerhalb 5 Tagen
- Haustürgeschäften **OR 40 a** schriftlich innerhalb von 7 Tagen, wenn > 100.-

3.2.3 AGBs

Wann werden sie Bestandteil des Vertrages?

Schriftliche Übernahme: Durch Unterschrift auf AGBs oder unterhalb eines Verweises auf AGBs.

Stillschweigende Übernahme: Bei geschäftserfahrenen Parteien

“Indirekte“ Übernahme: Wenn der Kunde sich Kenntnis verschaffen hätte können (Aushang)

Teildissens: Beide Parteien wollen Ihre eigenen AGBs durchsetzen => AGBs werden durch das Gesetz ersetzt.

Unklarheitsregel: Unklare Regelungen gehen zu Lasten des AGB-Erstellers

Ungewöhnlichkeitsregel: AGB nicht bindend wenn diese ungewöhnliche Regelungen enthalten

Spez. Abmachungen: Haben Vorrang vor den AGBs.

Motto “Individuelles vor Allgemeinem“

3.3 Vertragsanfechtungen

Willensmangel = Der Konsens (gegenseitige Willensäußerung) entsprach nicht dem wirklichen Willen einer Partei

Übervorteilung (Wucher)

OR 21

Ausbeutung einer Notlage, Unerfahrenheit, Leichtsinnsinn

Frist: Anfechtung innerhalb 1 Jahres seit Vertragsabschluss

Wesentlicher Irrtum

OR 23

Erklärungs- od. Äusserungsirrtum:

etwas versprochen, das nicht dem wirklichen Willen entsprach, ohne dass man es sich bewusst war

Motiv- od. Grundlagenirrtum:

von falschen Vorstellungen ausgegangen wurde.

ABER:

Geht nur, wenn es sich um einen wesentlichen Irrtum handelt

Wesentlich

= aus Sicht des Verkäufers **OR 24 I-IV**

Offensichtlich

= aus Sicht des Käufers, Offensichtlich ist immer auch Wesentlich

Frist:

Anfechtung innerhalb 1 Jahres ab Kenntnis des Irrtums.

Absichtliche Täuschung (Betrug)

OR 28

Unlautere Beeinflussung der Willensbildung

Vertragsparteien haben Aufklärungspflicht, wenn: - Das Wissen etwas Grundlegendes ist
- Das Wissen nicht ohne grösseren Aufwand erkennbar ist

Frist:

Anfechtung innerhalb 1 Jahres ab Kenntnis des Irrtums.

Furchterregung (Drohung)

OR 29

Willensbildung beeinflusst durch Androhung von Nachteilen

Frist: Innerhalb 1 Jahres nach Wegfall der Drohung

Annullierungsmöglichkeit nach Gesetz:

- a) Haustürgeschäfte / auf Öffentlichem Grund / private am Arbeitsplatz **OR40ff**

Innerhalb von 7Tagen, schriftlich wenn > 100.-

gilt nicht für: Messen, Ausstellungen

- b) Abzahlungsverträge (siehe auch Kap 6.3)

Innert 5Tage, schriftlich,

3.4 Vertragserfüllung

Was muss erfüllt werden

OR 69ff

Versprochene Leistung, im vereinbarten Umfang, in vereinbarter Qualität

Beweisen muss der Schuldner

Wo muss erfüllt werden

OR 74

Geld: Am Ort des Gläubigers (Bringschuld)

Gattungssache: Schuldner muss sie am Geschäftssitz bereit halten (Holschuld)

Speziessache: Ort wo die Sache bei Vertragsabschluss war (Holschuld am Lagerort)

Gattungssache = Nur nach dem Typ bestimmt. (Massenware)

Speziessache = Genau dieses Teil. (Occasion Auto)

Wann muss erfüllt werden

OR 75ff

Falls nichts vereinbart: Erfüllung kann sofort (Zug um Zug) verlangt werden

OR 75ff definiert Fristen:

Ende/anfangs Monat, x Wochen, x Monate, Sonn- Feiertage, Zeit = Geschäftszeit, Beginn von Verlängerungen,

Vorzeitige Erfüllung

Verjährung

OR 127ff

Es muss nur solange erfüllt werden wie etwas nicht verjährt ist!

Allg. Verjährung 10Jahre

Miete, Handwerker, Arbeitsvertrag 5Jahre

Unerlaubte Handlung 1Jahr

3.5 Störung der Vertragserfüllung

Annahme Verzug **OR 91ff**

Gläubiger verweigert, oder ist nicht bereit => Schuldner kann sich befreien durch:

- Hinterlegung **OR 92**
Sache wird bei einem Dritten oder Amtsstelle hinterlegt, auf Kosten und Gefahr des Gläubigers.
- Selbsthilfeverkauf **OR93**
Nicht Hinterlegbares kann nach Androhung und richterlicher Erlaubnis verkauft werden.
- Rücktritt vom Vertrag **OR 95** (bei Dienstleistungen)
Dienstleistung können weder hinterlegt noch verkauft werden => Vertrag kündigen

Nichterfüllen des Schuldners **OR 97ff**

Leistung oder ein Teil davon ist unmöglich geworden. Kommt nie mehr Richter fragt WARUM?

a) Verschulden des Schuldners

Schuldner hat nach OR97 Schadenersatz zu leisten. Zu deckender Schaden berechnet sich aus der Differenz: (nur was in CHF ausgedrückt werden kann!)

Positives Vertragsinteresse = Gläubigervermögen ohne Erfüllung
– hypothetisches Gläubigervermögen mit Erfüllung

Schuldner haftet auch für seine Hilfspersonen **OR 101**

Haftung des Geschäftsherren **OR 55**

PS: Falls Erfüllung noch möglich ist kann:

- **Ersatzvornahme nach OR 98** verlangt werden
- **Betreibung** durchgesetzt werden (bei Geldschulden)

b) ohne zutun des Schuldners (höhere Gewalt)

Schuld erlischt und schon Geleistetes muss zurück gegeben werden. **OR 119**

Leistungsverzug **OR 102ff**

- Die Leistung kommt, aber verspätet
- Bestellt rot, es kommt aber grün: Falschlieferung = Lieferverzug

a) Mahngeschäft

Kein Verzug ohne Mahnung mit angemessener Nachfrist **OR 102**

Formlos, aber schriftlich ist empfohlen. Nach Fristablauf => Verzug

OR 108 Auf Nachfrist kann verzichtet werden wenn:

- Verhalten vom Schuldner beweist dass es sinnlos ist.
- Leistung durch Verzug nutzlos geworden ist

b) Fixgeschäft (genauer Verfalltag) **OR 190**

Verzug entsteht ohne Mahnung

Wirkung des Verzuges:

Aufkommen für Verspätungsschaden **OR 103**

Bei Geldschulden Verzugszins vom mind. 5% **OR 104**

Wahlrecht des Gläubigers **OR 107ff**

Wahlrecht des Gläubigers **OR107ff**

Sog. Doppeltes Wahlrecht

a) Beharren **OR 107**

ich will die Leistung immer noch, werde aber für den Verzug entschädigt

b) Verzichten **OR 107**

ich will Leistung nicht mehr und werde auf positives Vertragsinteresse entschädigt.

Positives Vertragsinteresse = Durch Schadenersatz Vermögen des Gläubigers so herstellen, als ob der Vertrag richtig erfüllt worden wäre

c) Rücktritt **OR 109**

ich trete vom Vertrag zurück und werde auf negatives Vertragsinteresse entschädigt.

Negatives Vertragsinteresse = Durch Schadenersatz Vermögen des Gläubigers so herstellen, als ob der Vertrag gar nie bestanden hätte.

4 Sicherungsmittel

4.1 Realsicherheiten

Kaution **OR 257e**

Geldsumme wird an neutralem Ort hinterlegt.
Zinserträge stehen dem Hinterleger zu (Bsp. Mieterkaution)

Fahrnispfand **ZGB 884**

Beweglicher Gegenstand wird als Sicherheit dem Gläubiger übergeben. Bei Nichterfüllung, kann der Gläubiger das Pfand verkaufen und mit dem Erlös seinen Schaden decken. NICHT erlaubt ist, dass Pfand in Besitz des Gläubigers übergeht.

Grundpfand **ZGB 793**

Nichtbeweglicher Gegenstand
Formvorschrift: öffentliche Beurkundung (Grundbucheintrag)

Grundpfandverschreibung: Kein Wertpapier, sagt nur dass ein Pfand existiert. Grundstück haftet nur für Schuld minus geleistete Abzahlungen.

Schuldbrief: Wertpapier. Hier haftet das Grundstück UND der Schuldner persönlich.
Kündigung: Frist von 6 Monaten auf jeden Zinstermin möglich

Gült: Wertpapier. Hier haftet nur das Grundstück für den vereinbarten Betrag.
Kündigung: Nur erschwert (siehe **ZGB 850**)

Retentionsrecht (=Zurückbehaltungsrecht) ZGB 895

Erlaubt dem Gläubiger Gegenstände und Wertpapiere des Schuldners zurück zu behalten. Bei Nichterfüllen dürfen die Gegenstände verkauft werden.

Spezielle: Retentionsrecht des Vermieters von Geschäftsräumen **OR 268ff**

Eigentumsvorbehalt **ZGB 715**

Nach **ZGB 714ff** geht das Eigentum bei Übergabe über zum Schuldner. Sache kann nicht mehr zurück verlangt werden! (nur noch Betreuung)

Eigentumsvorbehalt => Eigentum geht erst bei Bezahlung über. Muss spätestens bei Übergabe vereinbart sein.
Käufer hat nur Besitzrecht => darf es nicht verkaufen

Form:

Abzahlungsverträge **OR 226a** schriftlich + Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister

Sonst formlos + Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister

Wenn Schuldner zügelt => Eintrag am neuen Wohnort des Schuldners auf Kosten des Antragstellers

Haft- und Reuegeld **OR 158**

Haftgeld: **OR 158 I & II** Schuldner leistet bei Vertragsabschluss eine Anzahlung
(= vorausbezahlte Konventionalstrafe) die der Gläubiger erhält, wenn nicht erfüllt wird.

z.B. Annullationskosten

Reuegeld: **OR 158 III** Schuldner hat das Recht, vom Vertrag zurück zu treten, überlässt aber dem Gläubiger die Anzahlung.

Der Gläubiger kann auch zurücktreten, aber nur unter Bezahlung des doppelten Betrages.

4.2 Personalsicherheit

Konventionalstrafe

OR 160

= Busse bei Nichteinhalten einer bestimmten Vertragsschuld, unabhängig vom Schaden

Ist Schaden höher als Konventionalstrafe, muss Gläubiger beweisen.

Ohne spez. Vereinbarung kann nur entweder die Leistung oder die Konventionalstrafe eingefordert werden.

(= alternativ)

Zession (Gläubigerwechsel)

OR 164

Zession = Vertrag zwischen altem und neuem Gläubiger.

Form: einfache Schriftlichkeit im Unterschrift

Einverständnis des Schuldners ist nicht nötig, aber eine Notifikation wird empfohlen.

Lohnzession ist verboten

OR 325

Bürgschaft

OR 492ff

Bürge steht für die Erfüllung der Schuld ein.

Bürge steht nur dann ein, wenn den Schuldner die Hauptschuld trifft.

Bürge haftet für Hauptschuld und Jahreszinse und Betriebskosten.

Formvorschrift:

Höchstbetrag der Bürgenhaftung muss im Vertrag stehen

Öffentliche Beurkundung: wenn nat. Person für > 2000.- bürgt

Qualifizierte Schriftlichkeit: < 2000.- muss Betrag eigenhändig geschrieben sein

Bei Solidarbürgschaft: "solidarisch" eigenhändig geschrieben sein

einfache Schriftlichkeit: sonst (= für juristische Personen, Gesellschaften)

Bürgschaft endet wenn:

Hauptschuld endet (Akzessorietät)

Zeitablauf, falls bestimmte Zeit definiert wurde

Nach 20 Jahren für nat. Personen (Verlängerung um 10Jahre möglich)

Bürgschaft kann nicht gekündigt werden.

Einfache Bürgschaft

OR 495

Belangbar, erst wenn gegen Schuldner Verlustschein oder Konkurs eröffnet wurde.

Solidarbürgschaft

OR 496

Belangbar, sobald Schuldner im Rückstand und erfolglos gemahnt wurde.

5 Besonderes Vertragsrecht

Kann ergänzend oder auch ersetzend zu den allgemeinen Bestimmungen gelten.

Regel: besonderes vor allgemeinem Recht

	Veräusserungsverträge: <ul style="list-style-type: none"> • Kaufvertrag • Tausch • Schenkung 	Vertrag auf Arbeitsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsvertrag • Werkvertrag • Verlagsvertrag • Auftrag
Standartverträge		
	Gebrauchsüberlassung: <ul style="list-style-type: none"> • Mietvertrag • Pachtvertrag • Gebrauchsleihevertrag • Darlehensvertrag 	Verwahrungs- und Sicherungsverträge: <ul style="list-style-type: none"> • Hinterlegungsvertrag • Lagergeschäft • Bürgschaftsvertrag • Pfandvertrag • Konventionalstrafe

6 Kaufverträge

6.1 Fahrnis OR 184 - 215

- Form: kann formlos erfolgen
- Der Verkäufer muss:
- Kaufsache übergeben (Sachverschaffungspflicht)
 - Eigentum verschaffen (Rechtsverschaffungspflicht)
 - Kosten für Messen & Wägen tragen **OR 188**
- Der Käufer muss:
- Kosten für Verpackung & Versand tragen **OR 189**
 - gleichzeitig Kaufpreis zahlen **OR 213**
- Zahlt der Käufer nicht: Verkäufer kann durch sofortige Anzeige ohne Fristen zurücktreten und Ersatz des negativen Vertragsinteresses fordern **OR 214**
Ausnahme: Kaufmännischer Verkehr **OR 215** (Differenztheorie)
- Kreditkauf (zahlt später): Verkäufer hat kein Rücktrittsrecht, kann nur Kaufpreis via Betreibung einfordern. (Grund Käufer ist Eigentümer ab Übergabe **ZGB 714**)

Nutzen & Gefahr

- Speziesware: Geht über sofort nach Vertragsabschluss
- Gattungsware: Platzkauf: geht über nach erfolgter Ausscheidung der Ware auf den Käufer
Distanzkauf: geht über bei Abgabe zur Versendung

6.1.1 Haftung (Gewährleistung)

Rechtsgewährleistung OR 192ff

Verkäufer haftet, falls ein Dritter Ausübung des Eigentums untersagt (z.B. wegen Diebstahl) = Entwehrung

- a) vollständige Entwehrung => Vertrag ist aufgehoben **OR 195**
- Kaufpreis + Zinsen
 - Auslagen + Verwendung
 - Prozesskosten
 - Entstandener Schaden muss zurückbezahlt werden
- b) unvollständige Entwehrung => Vertrag nicht unbedingt aufgehoben **OR 196**
- nur Schadenersatz für Eigentumseinschränkung

Sachgewährleistung OR 197

Verkäufer muss garantieren dass Sache keine Mängel hat.

Ausnahme: Jene die der Käufer beim Verkauf schon hätte erkennen müssen.

Der Käufer muss aber (**OR 201**):

- Prüfen: Beim Erhalt prüfen auf offensichtliche Mängel
- Rügen: Sofort (2-3 Tage), am besten schriftlich und möglichst genau umschreiben
Bei verdeckten Mängeln: sobald sie auftauchen
- Aufbewahren OR 204: Sache muss nur sicher aufbewahrt werden, dem Verkäufer nur zurück senden auf sein Verlangen.

Bei Mangel und Einhaltung der obigen Punkte hat Käufer 3faches Wahlrecht:

Wandelung OR 205

- Aufhebung des Vertrages und Rückerstattung des Kaufpreises inkl. Zins und Ersatz für entstandenen Schaden gegen Rückgabe der Ware.
- Bei nebensächlichem Mangel kann Richter Wandelung in Minderung umformen.

Minderung OR 205

- Käufer verlangt dass Kaufpreis um Minderwert herabgesetzt wird.

Ersatzlieferung OR 206

- Bei Gattungsware: Umtausch gegen einwandfreie Ware.

Oben genanntes ist nur dispositives Recht => kann durch separate Vereinbarung ersetzt werden.

Bsp.: Garantie = Reparatur

Verjährung: Gewährleistung erlischt 1Jahr nach Lieferung **OR 210**

6.2 Grundstück Kaufvertrag OR 216 - 221

Analog Fahrnisvertrag Ausnahme:

Form OR 216

Öffentlich Beurkundet

Nutzen & Gefahr OR 220

Geht über am Termin der Grundstückübergabe.

Gewährleistung OR 219

Während 5 Jahren für Mängel an Gebäuden

Während 1 Jahr für Grundstücke

6.3 Abzahlungsvertrag (=auf Raten) OR 226a – 226m

Sozialschutz gilt nicht für:

- Käufer mit Handelsregister Eintrag
- Geschäftlich od. berufliche Beschaffung
- Kaufpreis <= 200.- und Dauer <= 6 Monate
- Nur 3 Raten **OR 226m**

Sozialschutz ist für Konsumenten:

- Form: Qualifiziert Schriftlich mit: Def. des Kaufgegenstandes, Barpreis, Gesamtpreis, Anzahlung, Laufzeit, Teilzahlungszuschlag (=Differenz), Rücktrittsrecht **OR226a**
- Schriftliche Zustimmung des Ehegatten wenn >1000.- **OR 226b**
- Käufer darf innert 5Tagen zurücktreten (Poststempel zählt) **OR 226c**
- Allgemein: Anzahlung >= 30% Laufzeit max. 24Monate **OR 226d**
- Möbel: Anzahlung >= 25% Laufzeit max. 30Monate **+ OR Anhang III**
(Anzahlung ist % des Barpreises)
- Käufer darf jederzeit Barauskauf (mit Ermässigung) machen **OR 226g**
- Bei Zahlungsverzug kann Käufer Zahlungserleichterung (=Stundung) verlangen, wenn versichert werden kann, dass zukünftig korrekt bezahlt wird (Richter macht neuen Zahlungsmodus). **OR 226k**
- Gilt für alle Geschäfte mit gleicher Charakteristik, wenn sie auch anders heissen **OR 226m**

Falls 1 Regel missachtet => ganzer Vertrag nichtig

Schutz des Verkäufers (er muss dies ausdrücklich vorbehalten)

- Eigentumsvorbehalt Kaufgegenstand kann der Konkurs- oder Betreibungsmasse entzogen werden, muss aber im Vorbehaltsregister eingetragen werden.
- Fälligkeitsvorbehalt Bei Verzug kann Verkäufer Zahlung des Rests in einem Male verlangen
- Rücktrittsvorbehalt Verkäufer tritt vom Vertrag zurück, Gegenstand geht wieder zu ihm, schon bezahltes wird zurückerstattet, abzüglich Mietzins.

7 Mietvertrag OR 253 - 274g

7.1 Charakteristik

Formlos gültig, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt, Parteien: Mieter und Vermieter

Bewegliche Sache: Dispositives Recht

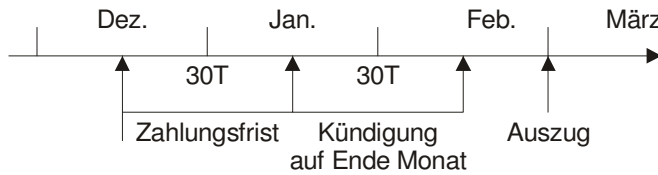
Unbewegliche Sache: Vor allem zwingendes Recht (Mieterschutz), z.B. **OR 257b, 257 d II, 266 ff, 269 ff**

7.2 Pflichten des Vermieters

1. Rechtzeitige Übergabe **OR 256**
Bei Nichterfüllen: Verzug **OR 107 ff** Wahlrecht des Gläubigers
2. Erhalt der Mietsache = grosser Unterhalt **OR 256**
Bei Nichterfüllen: Mangel melden und Frist setzen **OR 259** dann:
 - fristlos kündigen, wenn Benutzung nicht mehr zumutbar (schwerwiegender Mangel)
 - Ersatzvornahme = auf Kosten des Vermieters reparieren lassen
 - Mietzinsreduktion
 - Ersatz des entstandenen Schadens verlangen (Schadenersatz)
3. Tragen der öffentlichen Lasten und Abgaben **OR 256b**
4. Auskunftspflicht, Vormiete, Rückgabeprotokoll **OR256a**

7.3 Pflichten des Mieters

1. Bezahlung Mietzins **OR 257d**
 Bei Nichterfüllen: An beide Ehepartner Mahnung 30 Tage Zahlungsfrist +
 Kündigungsdrohung nach 60 Tagen auf Monatsende



- Schutz: Kautions **OR 257e** Konto auf Namen des Mieters
 Whg.: max. 3 Monatsmieten, Geschäftsräume: unbeschränkt
 Auflösung des Kontos max. 12 Monate nach Mietende
2. Sorgfalt **OR 257f** Lebensdauertabellen **Skript S. 120**
 Bei Nichterfüllen: Schadenersatz, fristlose Kündigung
3. Meldepflicht bei Mängeln **OR 257g** Bei Nichterfüllen: Mieter zahlt Schaden
4. Zutritt **OR 257h** rechtzeitige Mitteilung
5. kleiner Unterhalt **OR 259**
6. Duldung von Änderungen/Erneuerungen **OR 260**
 wenn zumutbar, sonst Entschädigung für eingeschränkten Gebrauch
 Änderungen durch Mieter nur mit schriftl. Zustimmung, sonst Wiederherstellung des ursprüngl. Zustandes
OR 260a
7. Untermiete nur mit Zustimmung **OR 262**

7.4 Mietzins

7.4.1 Gestaltung

- Frei: - Ferienwohnungen für weniger als 3 Monate **OR 253b**
 - Luxuswohnungen und EFH >= 6 Zimmer

Missbräuchlich bei übersetztem Ertrag **OR 269 ff:** Nettorendite > Hypozins + 1/2%

Bei Neuabschluss wird genügende Nettorendite angenommen, Vermieter müsste entsprechenden Vorbehalt machen, damit er kommende Zinsanpassungen nicht weitergeben müsste.

7.4.2 Mietzinserhöhungsgründe **OR 269a**

Relativ Methode = Nur Änderungen ab letzter Anpassung sind Gründe.
 Falls beim Mietvertrag keine Mietzinsreserve vorbehalten wurde, so sind nur Änderungen ab Mietbeginn gültig.

Absolute Methode = Mietzins bei Einzug = 100%

Änderungen, die seit letzter Mietzinsanpassung erfolgten. **VMWG 18**

sind nicht missbräuchlich, wenn (sogar kumulativ):

1. Im Mietvertrag vorbehalten
2. Ortsüblicher Mietzins, Nachweis: Vermieter
3. Kostensteigerung **VWMG 12/13**
4. Mehrleistung **VWMG 14**
 - Umbau: 50-70% Mehrleistung **VWMG 14 I**
 - angemessen **VWMG 14 II**
5. Neubau: kostendeckende Bruttorendite **OR 269a**

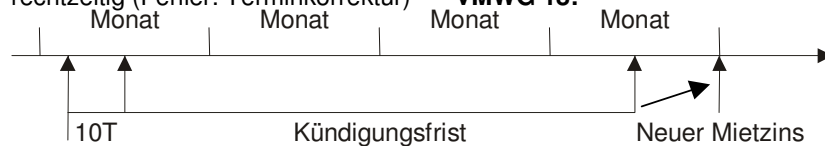
$$\text{Bruttorendite} = \frac{\text{Mietzins}}{\text{Investitionskosten}} \leq \text{Hypozins} + 2..3\%$$

Hypozins	Hypozinserhöhung	MZ Erhöhung	VWMG 13
< 5%	1/4 %	3%	
5 - 6%	1/4 %	2.5%	
> 6%	1/4 %	2%	

6. Ausgleich Mietzinsverbilligung
7. 40% der Teuerung **VWMG 16**
8. Empfehlungen von Ver- & Mieterverbänden nicht überschreiten

7.4.3 Verfahren bei Mietzinserhöhung

Auf Formular, mit Begründung (Fehler: nichtig **OR 269d**) und rechtzeitig (Fehler: Terminkorrektur) **VMWG 18:**



10Tage vorher, damit Mieter noch kündigen kann.

Frist beginnt ab Abholung oder nach der 7tägigen Postabholfrist.

Info an Mieter + Ehegatten.

Anfechtung: Mieter innert 30 Tagen bei der Schlichtungsbehörde

Wenn keine Einigung: Vermieter innert 30 Tagen Richter anrufen

Anfechtung Anfangsmietzins: Mieter innert 30 Tagen, wenn in Notlage oder Mietzins > 10% letzter Mietzins

Wenn keine Einigung: Mieter innert 30 Tagen Richter

7.4.4 Anspruch auf Mietzinsherabsetzung OR 270a

Bei Verdacht des Mieters auf zu hohe Bruttorendite, Beweislast beim Vermieter

Indexierte oder gestaffelte Mietzinse: keine Herabsetzung **OR 270c + d**

Verfahren:

Mieter: Schriftlich, vor Kündigungsfrist auf nächsten Kündigungstermin

Vermieter: Innert 30 Tagen schriftlich Stellung nehmen

Wenn keine Einigung: Mieter innert 30 Tagen bei der Schlichtungsbehörde

Wenn da auch keine Einigung: Mieter innert 30 Tagen Richter

7.4.5 Besondere Mietzinse

Indexierte Mietzinse OR 269b, 270c Zins folgt Indexentwicklung

Sind nur gültig, wenn:

- Mietvertrag min. 5 Jahre
- Landesindex der Konsumentenpreise, bei Whg. nur 80%

VMWG 17 I

Erhöhung auf Formular, ohne Fristen

Gestaffelte Mietzinse OR 269c, 270d Zins im voraus für ganze Mietdauer festgelegt

sind nur gültig, wenn:

- Mietvertrag min. 3 Jahre
- Erhöhung höchstens einmal pro Jahr
- Erhöhung in CHF festgelegt

Erhöhung muss auf Formular, höchstens 4 Monate vor Inkrafttreten, mitgeteilt werden. **VMWG 19II**

Keine Anfechtung der Erhöhung

7.5 Beendigung des Mietvertrags

7.5.1 Befristetes Mietverhältnis

Autom. ohne Kündigung **OR 266**

7.5.2 Unbefristetes Mietverhältnis

Form Vermieter: - auf Formular **OR 266I**
- separat auch Ehegatten **OR 266n**

Form Mieter: - schriftlich
- Unterschrift Ehegatte

Wenn nicht erfüllt => Kündigung nichtig

Begründung nur auf Verlangen

Kündigungsfristen (können verlängert werden):

Wohnungen	OR 266c:	3 Monate
EFH	OR 266b:	3 Monate
Geschäftsräume	OR 266d:	6 Monate
Möbl. Zimmer:	OR266e:	2 Wochen

Auf ortsüblichen Termin **Skript S. 135**

Ohne Vereinbarung => auf ortsübliche Termine

Ausserterminlich => zumutbaren Ersatzmieter bringen, welcher Vertrag übernimmt **OR 264**

Ausserordentliche Kündigung:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Vorsätzliche Schädigung der Mietsache: | Fristlos |
| 2. Konkurs des Mieters (keine Sicherheiten) | Fristlos |
| 3. Zahlungsverzug: | 30 Tage auf Ende Monat |
| 4. Wichtige Gründe (unzumutbar) OR 266g: | Gesetzliche Fristen |
| 5. Neuer Eigentümer OR 261:
Mieter hat Recht auf Schadenersatz vom alten Vermieter | Gesetzliche Fristen |
| 6. Dringender Eigenbedarf | Gesetzliche Fristen |
| 7. Tod des Mieters OR 266i | |

Rückgabe am letzten Miettag zu Geschäftszeiten

7.5.3 Kündigungsschutz **OR 271 ff**

Entweder: Anfechtung, wenn gegen Treu und Glauben (s. Kap. 7.5.3.1)

Oder: Erstreckung des Mietverhältnisses, wenn Härtefall (s. Kap. 7.5.3.2)

7.5.3.1 Anfechtung **OR 271**

Eine Kündigung ist anfechtbar, wenn kein schützenswertes Interesse, Rache Kündigung, unlauteres Verhalten, Missverhältnis der Interessen vorliegt **OR 271a**

- Mieter hat Ansprüche, z.B. Mängelbehebung
- Änderungskündigung, z.B. neue Nebenkosten (Drohung)
- Druckkündigung, um den Mieter zum Wohnungskauf zu zwingen
- Situation des Mieters ändert, ohne Nachteile für Vermieter (z.B. Kinder)
- während eines Schlichtungsverfahrens, ausser wenn missbräuchlich
- während 3 Jahren nach einem Schlichtungsverfahren, in dem der Vermieter:
 - unterlegen ist
 - Klage zurückgezogen hat
 - auf Anrufung Richter verzichtet hat
 - mit Mieter Vergleich abgeschlossen hat

Ausserordentliche Kündigung ist während einem Schlichtungsverfahren oder Sperrfrist möglich (siehe ausserordentliche Kündigung 1 - 6)

Anfechtung: Mieter innert 30 Tagen bei der Schlichtungsbehörde,
prüft Erstreckung **OR 274e III**

Wenn keine Einigung: Unterlegener innert 30 Tagen beim Richter

Wird eine Missbräuchliche Kündigung nicht angefochten, so tritt sie in Kraft!

7.5.3.2 Erstreckung OR 272 ff

Eine Fristerstreckung ist möglich bei Härtefall (Interessensabwägung) **OR 272 II**:

- Umstände: z.B.: Mietvertrag an Arbeitsvertrag gekoppelt
- sehr lange oder sehr kurze Mietdauer
- Härtefall
- Eigenbedarf
- Schwierigkeiten, neue Whg. zu finden, usw.

Max. Erstreckung für Whg. und EFH: 4 Jahre, Geschäftsräume: 6 Jahre

Verfahren: Mieter an Schlichtungsbehörde

1. Erstreckung (MV unbefristet): innert 30 Tagen
1. Erstreckung (MV befristet): 60 Tage vor Ablauf
2. Erstreckung: 60 Tage vor Ablauf der 1. Erstreckung

Kündigungsfrist des Mieters während Erstreckung:

- Erstreckung < 1 Jahr: 1 Monat per Ende Monat
- Erstreckung > 1 Jahr: 3 Monate auf ortsüblichen Termin

Erstreckung nicht mögl. bei (**OR 272a**):

- Zahlungsverzug Mieter
- schwere Verletzung der Sorgfaltspflicht
- Konkurs des Mieters
- Befristeter Vertrag wegen Umbau
- Bei gleichwertigem Ersatz vom Vermieter

8 Arbeitsvertrag OR 319 ff

8.1 Charakteristik

Formlos gültig, Parteien: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Viele Regelungen sind ausserhalb des OR zu finden.

Arbeitsvertrag regelt Leistung durch unselbständig Erwerbenden (!=Werkvertrag, Auftrag)

Subordinationsverhältnis = Arbeitnehmer ist Arbeitgeber unterstellt

8.2 Pflichten des Arbeitnehmers

- Persönliche Arbeitspflicht **OR 321**
 - Arbeitnehmer muss übernommene Arbeit selber ausführen
- Sorgfalts- und Treuepflicht **OR 321a**
 - Sorgfalt mit Arbeitsgeräten
 - Konkurrenzverbot (Schwarzarbeit)
 - Geheimhaltung von Betriebsgeheimnissen
- Rechenschafts- und Herausgabepflicht **OR 321b**
 - an Erfindungen und Modellen **OR 332 / 332a**
 - Computerprogrammen **URG 17** (sog Diensterfindung)
- Überstunden **OR 321c**
 - Muss geleistet werden wenn zumutbar, und Arbeitnehmer es kann
 - Ausgleich mit Freizeit oder Lohn + 25% (dispositiv)
- Befolgungspflicht **OR 321d**
- Haftung für fahrlässige oder absichtliche Schäden **OR 321e**
- Konkurrenzverbot **OR 340 ff**
 - Nur gültig, wenn alle 3 Bedingungen erfüllt (= kumulativ) **OR 340**
 - schriftlich
 - Einblick in Kundenkreis oder in Fabrikationsgeheimnisse
 - Möglichkeit der erheblichen Schädigung
 - Zudem sachlich, zeitlich und örtlich begrenzt **OR 340a**
 - Bei Verletzung: Schadenersatz **OR 340b**, häufig Konventionalstrafe oder Beseitigung der Verletzung (Realerfüllung)
 - Fällt dahin, wenn Arbeitgeber kein Interesse mehr nachweisen kann, oder dem Arbeitnehmer ohne Anlass kündigt **OR 340c**
- keine anderweitige Arbeit während Ferien **OR 329d III**, sonst kein Ferienlohn

8.3 Pflichten des Arbeitgebers

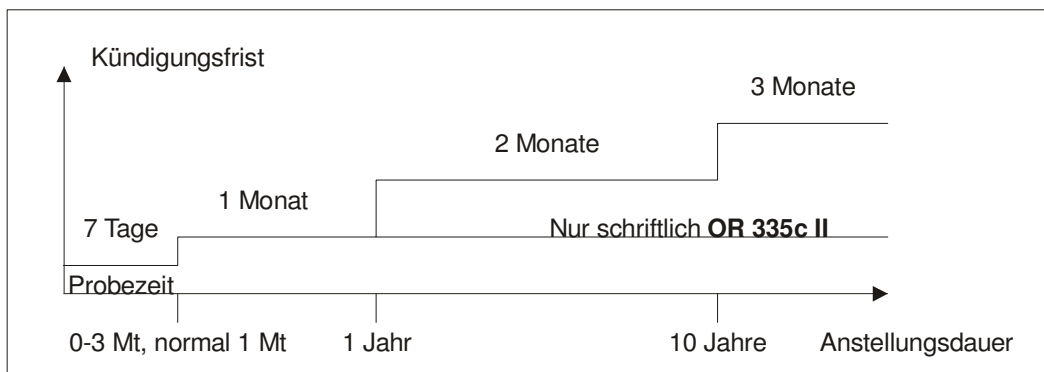
- Lohnzahlungspflicht OR 322
 - Lohnkürzung nur durch gegenseitige Vereinbarung
 - Gratifikation <> Lohn, man hat keinen Anspruch darauf
 - Schriftliche Lohnabrechnung
- Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Abwesenheit OR 324a & b
 (erst wenn > 3 Monate angestellt, z.B. Militär, Zeugeneinvernahme, Unfall, Krankheit, Schwangerschaft)
 Dauer der Lohnfortzahlung (nach Dienstjahren) siehe Berner, Basler und Zürcher Skala: **Skript S. 148**
 Schwangere / Wöchnerinnen ArbG 35
 - dürfen während der Schwangerschaft jederzeit zu Hause bleiben (nur informieren)
 - danach die ersten 8 Wochen gar nicht arbeiten
 - dann bis 16 Woche nur mit ihrem Einverständnis
- Fürsorgepflicht OR 328
 - Gleichbehandlung
 - Schutz von Leben und Gesundheit
 - Respektieren der Privatsphäre
 - Haftung für Schaden
 - Auskunftspflichten, usw.
- Spesenersatz OR 327a ff
- Freizeit für Heirat, Arztbesuch, Todesfall, usw. OR 329 und ArbG
 ein freier Tag pro Woche (normal Sonntag)
- Ferien (zur Erholung) min. 4 Wo OR 329a ff:
 - < 20 Jahre: min. 5 Wo
 - < 30 Jahre: 1 Wo Jugendurlaub OR 329e
 - Zeitpunkt: bestimmt Arbeitgeber
 - Auszahlung: nur bei Kündigung, sonst verboten
 - Nachgenuss: wenn unverschuldeter Vorfall (keine Erholung bei Krankheit)
 - Kürzung: wenn Absenz < 1 Monat pro Jahr => Keine Kürzung OR 329b
 > 1 Monat, verschuldet => pro vollem Monat $-\frac{1}{12}$ der Ferien weg
 > 1 Monat, unverschuldet => ab 1. Monat pro vollem Monat $-\frac{1}{12}$ Ferien weg

Bsp:
 2.5 Mt. verschuldet => 2/12 weniger Ferien (besoffen + Unfall)
 2.5 Mt. unverschuldet => 1. Monat zählt nicht => 1/12 weniger Ferien (krank, Unfall)
- Arbeitszeugnis muss jederzeit ausgestellt werden OR 330a

8.4 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Zeitablauf
- Kündigung (ordentlich und fristlos)
- Aufhebungsvertrag
- Tod des Arbeitnehmers

8.4.1 Ordentliche Kündigung



Formlos gültig, Begründung nur auf Verlangen **OR 335**

8.4.2 Missbräuchliche Kündigung "Wieso"

Kein sachlicher Zusammenhang zum Arbeitsverhältnis **OR 336 ff**

- persönliche Eigenschaften
- Ausübung verfassungsmässiger Rechte
- Vereitelung zukünftiger arbeitsrechtlicher Ansprüche
- Rache
- Militär- Schutz- und Zivildienst
- Gewerkschaftstätigkeit

Missbräuchliche Kündigung ist gültig, SE max. 6 Monatslöhne

Auszahlung der Ferien und regelmässig geleisteter Überstunden

Einsprache innerhalb Kündigungsfrist, wenn keine Einigung: Klage innerhalb 180 Tage nach Arbeitsende

8.4.3 Kündigung zur Unzeit "Wann" OR 336c

Eine Kündigung nach der Probezeit ist nicht möglich während:

- Militär- Schutz- und Zivildienst
Wenn Dienst > 11 Tage, auch 4 Wochen vorher und nachher
- Krankheit oder Unfall (unverschuldet)
 - 1. Jahr: 30 Tage
 - 2.-5. Jahr: 90 Tage
 - ab 6. Jahr: 180 Tage
- Schwangerschaft und 16 Wochen nach Geburt
- Hilfsdienst im Ausland

Kündigung während Sperrfrist ist nichtig, Sperrfrist unterbricht Kündigungsfrist von Kündigungen die vorher ausgesprochen wurden.

8.4.4 Fristlose Kündigung OR 337 ff

Wenn weitere Zusammenarbeit unzumutbar

OR 337

- Gerechtfertigt: Kündigender hat Recht auf SE

OR 337b

- Arbeitgeber kündigt ungerechtfertigt:

Arbeitnehmer hat Recht auf Lohnersatz bis Ende Kündigungsfrist, wenn er neue Arbeit sucht

+ Entschädigung max. 6 Monatslöhne

OR 337c

- Arbeitnehmer erscheint ungerechtfertigt nicht zur Arbeit:

Arbeitgeber hat Recht auf max. ¼ Monatslohn + SE

OR 337d

9 Werkvertrag und Auftrag

9.1 Werkvertrag OR 363 – 379 (nur Dispositives Recht)

9.1.1 Charakteristik

Unternehmer macht nur etwas, weil es bestellt wurde

Formlos gültig, Parteien: Unternehmer und Besteller

SIA - Norm 118 ist nur durch Abrede gültig

Werkvertrag regelt Leistung durch selbständigen (!=Arbeitsvertrag)

9.1.2 Pflichten des Unternehmers

- Ablieferung (ist nicht Genehmigung)
- Gefahrentragung bis Ablieferung **OR 376** und Leistungsgefahr (=muss untergegangenes wiederherstellen) ausser Besteller ist schuld und Unternehmer hat auf Gefahr hingewiesen (=Abmahnpflicht) **OR 365 III** => Entschädigung
- Persönliche Ausführung **OR 364 III** oder Subunternehmung
- sorgfältige Ausführung **OR 364 I**
- Haftung für Stoff vom Besteller **OR 365 II** (Prüfung des Stoffs auf Tauglichkeit, Zurückgabe Rest)
- Abmahnpflicht (Check Machbarkeit) **OR 365 III / 369** formlos gültig, schriftl. empfohlen
- Gewährleistungspflicht **OR 367 ff** in jedem Fall

Besteller muss prüfen und sofort rügen **OR 367 / 370**, dann:

- Wandelung **OR 368 I**: nur bei schwerwiegendem Mangel
- Minderung **OR 368 II**: Herabsetzungsbetrag oder Reparaturkosten
- Nachbesserung **OR 368 III**: nur wenn möglich und kein Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen, innerhalb angemessener Frist => Mahnung mit Nachfrist, sonst Reparatur durch Dritten **OR 366 II**

+ Schadenersatz Mangelschaden **OR 368 I**: (kumulativ, zusätzlich zu vorigen drei Punkten)
Beweislast Unternehmer **OR 97 I**

Verjährung: 1 Jahr (bewegliches Werk), 5 Jahre (unbeweglich) **OR 371 I**
dispositiv innerhalb **OR 20 / 21 (=ungültiger Vertrag) und OR 100 I**

9.1.3 Pflichten des Bestellers

- Bezahlung **OR 372 ff**
 - nach Aufwand **OR 374**: gültig ohne bes. Vereinbarung (=Regiearbeit)
 - Pauschale **OR 373**: Achtung: Was ist enthalten?
 - Ungefährer Preis **OR 375 I / II**: ca. + 10%
 - Fälligkeit **OR 372 I**: bei Ablieferung
- Prüfung und Rüge **OR 367 / 370** damit Gewährleistung zählt
- Besteller darf bei unverschuldeter Kostenüberschreitung zurücktreten **OR 375**
- Besteller darf jederzeit zurücktreten, muss aber Schadenersatz im positiven Vertragsinteresse leisten (=Unternehmer so stellen wie wenn Vertrag fertig) **OR377**

9.2 Einfacher Auftrag OR 394 – 406

9.2.1 Charakteristik

Beauftragter arbeitet im Namen des Auftraggebers

Formlos gültig, Parteien: Auftraggeber und Beauftragter

Leistung wird selbständig erbracht, keine Erfolgsgarantie, z.B. Arzt, Anwalt, usw., Vertrauensverhältnis

Auftrag regelt Leistung durch selbständigen (!=Arbeitsvertrag)

Auftrag schuldet Tätigwerden, Werkvertrag schuldet Erfolg

9.2.2 Pflichten des Beauftragten

- Persönliche Ausführung **OR 398 III / 399**, Substitution nur mit Ermächtigung
- Befolgung von Weisungen **OR 397**
- Sorgfalt und Treue **OR 398**, z.B. Geheimhaltung
- Rechenschaft und Herausgabe **OR 400**
- Schadenersatz **OR 398 II**, schwierig zu beweisen

9.2.3 Pflichten des Auftraggebers (Mandant)

- Zahlung des Honorars **OR 394 III**, wenn verabredet oder üblich
- Spesenersatz **OR 402 I**
- Befreiung von Verpflichtungen **OR 402 I**, z.B. Übernahme von Darlehen
- Schadenersatz **OR 402 II** Schaden des Auftragnehmers ohne sein Verschulden

9.2.4 Beendigung des Auftrags

Jederzeit **OR 404 I**, wenn zur Unzeit: Schadenersatz **OR 404 II**, Tod, Konkurs usw. **OR 405**

9.3 Sonderformen Auftrag

9.3.1 Mäklervertrag OR 412 I

Mäkler vermittelt Vertragsabschlüsse

Formlos gültig

hat keine Tätigkeitsverpflichtung

kriegt Provision erst bei Vertragsabschluss, Spesen nur wenn vereinbart, falls ja => auch bei Nichterfolg

hat Treuepflicht

Mäklervertrag kann jederzeit widerrufen werden **OR 404 I i.V.m. OR 412 II**

9.3.2 Agenturvertrag OR 418a - v

Agent vermittelt dauernd Vertragsabschlüsse

Formlos gültig

Pflichten:

- Sorgfaltspflicht **OR 418c**, muss tätig werden (!=Mäkler)
- Treuepflicht **OR 418c/d**, z.B. Geheimhaltung
- "Delkredere Stehen" **OR 418c III**, Bonitätsprüfung der Kunden, sonst Schadenersatz
- Vertretungsbefugnis **OR 418e**, keine Vertragsänderungen, kein Inkasso

Rechte:

- Provision **OR 418g/h**
- Verdienstausfallentschädigung **OR 418m II**, >1 Jahr nur für selbe Firma gearbeitet
- Ersatz besonderer Kosten **OR 418n**, keine allgemeinen Geschäftskosten
- Delkredere - Provision **OR 418c III**, nur mit Delkredere Risiko
- Inkasso - Provision **OR 418l**, nur mit Inkasso
- Konkurrenzverbots - Entschädigung **OR 418d**
- Kundschaftsentschädigung **OR 418u** bei bleibendem vergrössertem Kundenbestand (Agent nicht schuld an Kündigung)
- Retentionsrecht **OR 418o** (zurückbehalten von beweglichen Sachen)

Auflösung: (kann nicht jederzeit fristlos gekündigt werden)

- Zeitablauf **OR 418p**
- Kündigung **OR 418q**

1. Jahr:	1 Monat auf Monatsende
ab 2. Jahr:	2 Monate auf Ende Kalendervierteljahr
- Fristlose Kündigung **OR 418r**, zwingend aus wichtigen Gründen

9.3.3 Kommissionsvertrag OR 425 I

Kommissionär schliesst **in eigenem Namen** aber auf fremde Rechnung Kauf- / Verkaufsverträge ab.

Gewinn / Verlust hat nur Kommittent (=Auftraggeber)

Selbsteintritt nur bedingt möglich

Bei Nichterfolg können Spesen eingefordert werden

10 Haftung

10.1 Verschuldenshaftung OR 41

Beweislast: Geschädigter **ZGB 8**, Geschädigter kann sich nicht bereichern, folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

1. Schaden
 - Sachschaden: Beschädigung Zerstörung einer Sache
Reparaturkosten + Minderwert, Neubeschaffung
 - Personenschaden: Körperverletzung **OR 46**, Tötung **OR 45**
Heilungskosten, Arbeitsausfall, Versorgerschaden, usw. (kann sehr hoch sein)
 - Vermögensschaden:
 - Genugtuung: Nur bei Tötung oder schwerer Körperverletzung **OR 47** (symbolisch)
2. Adäquater Kausalzusammenhang
(Ursache <-> Wirkung, was muss ich weglassen, damit kein Schaden entstanden wäre?)
Kann unterbrochen werden durch:
 - Größtes Selbstverschulden, z.B. Selbstmörder vor Auto
 - Größtes Drittverschulden
 - Unvorhersehbare und unvermeidbare höhere Gewalt
3. Widerrechtlichkeit (=keine Rechtfertigungsgründe?)
Immer, ausser:
 - Notwehr **OR 52 I**
 - Notstand **OR 52 II** Eingriff in fremde Sachen um drohenden Schaden abzuwehren
 - Einwilligung des Geschädigten, z.B. Sportverletzung
 - Ausübung öffentlicher Gewalt
 - Selbsthilfe **OR 52 III**
4. Schuld
 - Vorsatz, z.B. Einbrecher schlägt Scheibe ein
 - Fahrlässigkeit (=Unsorgfalt), leicht, mittel, grob
 - Nicht haftbar sind - Urteilsunfähige **ZGB 16 / 19**
- Vorübergehend Urteilsunfähige ohne Eigenverschulden **OR 54**

10.2 Milde Kausalhaftung

10.2.1 Haftung des Geschäftsherrn OR 55

Neben den ersten drei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein (schuldig oder nicht):

4. Hilfsperson hat Schaden verursacht
5. Schaden ist bei dienstlicher Tätigkeit entstanden

Befreiung der Haft:

1. Sorgfaltsbeweis: Auswahl, Unterweisung, Überwachung der Hilfsperson
2. Entlastungsbeweis: Höhere Gewalt, Größtes Selbstverschulden

10.2.2 Haftung des Tierhalters OR 56

Neben den ersten drei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein (schuldig oder nicht):

4. Haftpflichtiger ist Halter
5. Verhalten ist tiergemäss. Bei abgerichteten Tieren haftet der Befehlsgeber.

Befreiung der Haft nur mit Sorgfaltsbeweis

10.2.3 Haftung des Familienoberhauptes ZGB 333

Neben den ersten drei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein (schuldig oder nicht):

4. Schädigender ist unmündig oder geistesschwach oder geisteskrank
5. Haftpflichtiger ist Inhaber der Hausgewalt, z.B. Eltern, Chefarzt in Klinik

Befreiung der Haft nur mit Beweis genügender Aufsicht

10.2.4 Haftung des Werkeigentümers OR 58

Neben den ersten drei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein (schuldig oder nicht):

4. Werk muss Schaden verursacht haben (Werk := fest mit Boden "verbunden" und von Menschenhand hergestellt).

5. Haftpflichtiger ist Eigentümer

6. Werk war mangelhaft oder mangelhaft unterhalten

Keine Befreiung der Haft, nur Regress auf Verantwortlichen des Mangels (Hersteller, Betreiber)

10.2.5 Haftung des Grundeigentümers ZGB 679

10.3 Scharfe Kausalhaftung = Gefährdungshaftung

Haftender ist immer schuldig

Motorfahrzeug	SVG 58	Halter
Lufffahrzeug	LFG 64 - 74	Halter
Bahn	EHG 1	Betreiber
Schiff		Betreiber
Atom	KHG 3 - 10	Betreiber, Bund
Elektrizität		Betreiber
Jagd		Schütze
Militär		Bund

11 Produkte Haftpflicht

11.1 Allgemeines

Produkte Haftpflicht := Entstehen für den Schaden den ein fehlerhaftes Produkt angerichtet hat

Mangel Folgeschaden := Schaden welchen das Produkt bewirkt hat

Rechtsgrundlagen bei Produktfehlern:

PrHG	unerl. Handlung - Verschuldenshaftung OR 41 - milde Kausalhaftung	Vertragsrecht - Kaufvertrag OR 208 - Werkvertrag OR 368
Verjährung PrHG 9&10 3 Jahre nach Inverkehrsbringung 10 Jahre nachdem Schaden, Hersteller und Fehler dem Geschädigten bekannt	Verjährung OR 60 1 Jahr nach Schadenkenntnis 10 Jahre ab schädigender Handlung	Verjährung Kaufv. OR 210 1Jahr nach Ablieferung Verjährung Werkvertr. OR 371 1 Jahr, sonst 5 Jahre ab Abnahme unbeweglicher Bauwerke

11.2 PrHG

Geschädigter muss beweisen:

1. Beklagter ist Hersteller
2. Ein Schaden besteht
3. Der Fehler des Produktes
4. Adäquater Kausalzusammenhang Schaden - Produkt

Hersteller ist:

- Tatsächlicher Hersteller eines Endproduktes, Grundstoffes, Teilproduktes
- Quasihersteller Firma, die fremdhergestellte Geräte mit Ihrem Namen bedruckt
- Importeur
- Lieferant: falls er Bezugsquelle nicht angeben will

Schaden umfasst:

- Personenschaden Tötung, Verletzung
- Sachschaden NUR an Sachen für privaten Gebrauch
Selbstbehalt 900.- **PrHG 6**
Ausgenommen Schäden am Produkt selber **PrHG 1 III**

Fehler des Produktes heisst:

Produkt = Bewegliche Sache **PrHG 3**
Elektrizität (Spannungsschwankungen, Überstrom)
Landwirtschaftserzeugnisse, aber erst nach 1. Verarbeitung
Keine Produkte sind: Dienstleistungen, Software
Fehlerhaft = Ungenügende Sicherheit, gemessen an allen Umständen, d.h.
Wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man erwarten darf

Sicherheit wird gemessen an:

- Präsentation des Produktes
- Benutzerkreis: je doofer der Benutzer, desto sicherer sollte das Produkt sein
- Verwendungsmögl. des Produktes: muss auch gewissen Fehlgebrauch verkraften, aber keinen Missbrauch
- Preis: je teurer desto sicherer
- Lebensdauer: je länger desto sicherer

Beurteilt wird Produkt zur Zeit der Inverkehrbringung

= Werktorprinzip, (dann wenn das Produkt das Werktor passiert hat)

Adäquater Kausalzusammenhang:

Wenn ich das Produkt weglassen, muss Schaden weg sein

11.2.1 Entlastungsmögl. des Herstellers PrHG 5

(ähnl. milde Kausalhaftung)

- Fehlende Inverkehrbringung (nur Prototypen Stadium)
- Fehler entstand nach Inverkehrbringung
z.B.: Falscher Transport, Lagerung, Wartung, Überschreitung der Lebensdauer
- Private Herstellung ohne Gewinn
- Herstellung nach zwingenden Vorschriften (z.B. UHT-Milch)
- Entwicklungsrisiko (Schädigende Eigenschaft war damals nicht erkennbar)
z.B.: Handy, Contergan, Asbest

PrHG 8: Klauseln, die Haftung nach PrHG beschränken, sind nichtig.
(gilt nicht für vertragliche Abmachungen nach OR)

Verjährung: **PrHG 9 & 10**

10 Jahre nach Inverkehrbringung

3 Jahre nachdem Schaden, Hersteller und Fehler dem Geschädigten bekannt sind

11.3 Anspruchskonkurrenz

PrHG 11

Anspruchskonkurrenz = Geschädigter kann sich entweder auf PrHG oder auf OR stützen
(unerlaubte Handlung oder Vertragsrecht)

11.3.1 Verschuldenshaftung OR 41

(allg. Fahrlässigkeit od. Absicht des Herstellers muss bewiesen werden)

Geschädigter muss beweisen:

- Schaden:
Produkt muss Kläger geschädigt haben
- Adäquater Kausalzusammenhang:
Schaden auf Verhalten des Herstellers zurück führen
- Widerrechtlichkeit:
Rechtfertigungsgründe. Bei Produkten höchstens „Einwilligung des Verletzten“ denkbar
- Verschulden:
Muss Fahrlässigkeit (= Mangel an Sorgfalt) beweisen
Konstruktionsfehler
Fabrikationsfehler
Instruktionsfehler Bedienungsanleitung ungenügend
Beobachtungsfehler hat es verpasst auf entdeckte Fehler zu reagieren

Verjährung **OR 60**

1 Jahr nach Schadenkenntnis

10 Jahre ab schädigender Handlung

11.3.2 Haftung des Geschäftsherrn OR 55

(allg., ist Kausalhaftung => etwas besser für den Geschädigten, da Geschäftsherr haftet, wenn ihm selbst kein Verschulden zur Last gelegt werden kann)

Beweis des Geschädigten siehe Kap. 10

Hersteller kann auch hier Befreiung der Haft durch Sorgfaltsbeweis antreten

- Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt, instruiert, überwacht
- Produkteendkontrolle
(Hinweis: falls Endkontrolle als genügend befunden wird, besteht keine Haftpflicht aus unerlaubter Handlung)

Verjährung **OR 60**

1 Jahr nach Schadenkenntnis

10 Jahre ab schädigender Handlung

11.3.3 Haftung aus Kaufvertrag OR 184ff

OR 208 II & III Verkäufer muss Schaden ersetzen, der dem Käufer entstanden ist durch Lieferung fehlerhafter Ware.

Probleme für Käufer:

- Käufer muss identisch sein mit Geschädigtem
- Käufer muss den Vertrag zum Verkäufer beweisen
- Käufer muss Prüfungs- und Anzeigepflicht erfüllt haben
- Keine Haftungsbegrenzenden / -ausschliessenden Vertragsabmachungen
- Noch nicht verjährt

Verjährung **OR 210** 1 Jahr nach Ablieferung

11.3.4 Haftung aus Werkvertrag OR 363ff

OR 368

Probleme für Besteller:

- Besteller muss identisch sein mit Geschädigtem
- Besteller muss den Vertrag zum Verkäufer beweisen
- Besteller muss Prüfungs- und Anzeigepflicht erfüllt haben
- Keine Haftungsbegrenzenden / -ausschliessenden Vertragsabmachungen
- Noch nicht verjährt

Verjährung **OR371**

1 Jahr

5 Jahre ab Abnahme bei unbeweglichen Bauwerken

12 Produkthaftpflicht im Ausland

Geregelt durch Bundesgesetz über internationale Privatrecht IPRG
=> allg. sind die CH-Gerichte am Wohnsitz des Beklagten zuständig

IPRG 19

- Hersteller keine Niederlassung/Wohnsitz in CH
=> CH-Gericht am Ort des Schadenfalls ist zuständig
- CH-Hersteller, Geschädigter Ausländer
=> muss vor CH-Gericht klagen wenn nicht sein lokales IPRG ihm einen Heimatgerichtsstand gibt er kann aber auswählen, ob Recht des Staates des Herstellers oder des Kaufortes angewendet wird (auch wenn ausländisches Recht, können nur Leistungen zugesprochen werden wie nach CH Recht)

IPRG 149 Anerkennung ausländischer Entscheide

- Nur wenn Hersteller Wohnsitz in diesem Land hatte
- Unerlaubte Handlung, nur wenn Beklagter nicht Wohnsitz in der CH hatte

= sehr zurückhaltende Anerkennung

Lugano Abkommen: gilt für EU und EFTA (d.h. auch CH)
Geschädigter kann am Ort des Schadens eine CH-Firma einklagen.

EU Mitgliedstaaten müssen EU-Richtlinie übernehmen, können aber verschärfende Punkte hinzufügen
eigenes Prüfverfahren zum Beweis der Produktesicherheit (CE Zeichen)

Österreich umfasst auch Schäden an gewerblich genutzten Sachen

Schweden, Norwegen, Finnland
Entwicklungsrisiko ist kein Entlastungsgrund
keine summenmässige Haftungsbegrenzung

Schweden, Norwegen, Finnland, Island
Landwirtschaftsprodukte fallen auch unter Haftpflicht

Liechtenstein da EWR so wurden EU Richtlinien umgesetzt

Japan Beurteilung anhand von unerlaubter Handlung/Unterlassung + Spezialgesetzte

USA Haftung unabhängig vom Nachweis des individuellen Verschuldens, einzig Aufgrund eines
Produktefehlers.
Verlockende Umstände: Erfolgshonorare, nur Geschworenengerichte, keine Prozesskosten bei
Niederlage, Privatbusse

Mögliche Risikobegrenzung:

Technisch technisch fehlerfreie Produkte entwickeln
Qualitätssicherung (Endkontrolle mit Beweisdokumenten)
Eingangskontrollen
Beachten und Untersuchen von Reklamationen

Versicherungsschutz
Betriebshaftpflichtversicherung (normal 5mio CHF pro Ereignis) deckt nicht
Gewährleistungsschäden, erfüllen von Verträgen bzw. Schadenersatzforderungen durch
Nichterfüllen.

Vertragliche Regelung
Falls keine zwingenden Vorschriften => durch Vertrag ausschliessen (Vorsicht PrHG 8)

Spezielle Wörter:

Kausalität	= Zusammenhang von Ursache und Wirkung
Retention	= Zurückbehaltung
Obligation	= Verpflichtung
Umkehrbeweislast	= Schuldlosigkeit beweisen anstelle der Schuld